



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 187/11

vom

17. Januar 2013

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Januar 2013 durch den
Vizepräsidenten Schlick und die Richter Wöstmann, Hucke, Seiders und Dr. Remmert

beschlossen:

Die Revision der Beklagten zu 2 gegen das Urteil des 17. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. Juli 2011 - I-17 U 108/10 -
wird aus den Gründen des Hinweisbeschlusses des Senats vom 15.
November 2012 gemäß § 552a Satz 1 ZPO auf ihre Kosten zurückge-
wiesen.

Soweit die Beklagte zu 2 mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2012 aus-
geführt hat, von entscheidender Bedeutung sei ebenfalls, ob die vom
Berufungsgericht auch in der Sache zurückgewiesenen Schadensers-
satzansprüche der Beklagten zu 2 bestünden, für ein Vorgehen nach
§ 552a Satz 1 ZPO bestehe daher kein Raum, vermag der Senat dem
nicht zu folgen. Gründe für die Zulassung der Revision (§ 552a Satz 1
ZPO) bestehen nicht (mehr) und werden auch nicht aufgezeigt. Aus den
im Hinweisbeschluss des Senats aufgeführten Urteilen des Bundesge-
richtshofs ergibt sich ohne weiteres, dass die Frage, ob die von der Be-
klagten zu 2 geltend gemachten Schadensersatzansprüche bestehen,
für den Erfolg der Revision nicht erheblich ist.

Schlick

Wöstmann

Hucke

Seiders

Remmert